



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

37. Jahrgang

Potsdam, den 15. Oktober 2026

Nummer 28

Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Kulturstiftungsgesetzes

Vom 15. Oktober 2026

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Kulturstiftungsgesetzes

Das Brandenburgische Kulturstiftungsgesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird das Wort „Cottbus“ durch die Wörter „Cottbus/Chósebusz“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Standorten Cottbus“ durch die Wörter „Standorten Cottbus/Chósebusz“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Stadt Cottbus und im“ durch die Wörter „Stadt Cottbus/Chósebusz und im“ und die Wörter „Stadt Cottbus und der“ durch die Wörter „Stadt Cottbus/Chósebusz und der“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Cottbus“ durch die Wörter „Cottbus/Chósebusz“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Cottbus“ durch die Wörter „Cottbus/Chósebusz“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde, die nicht zugleich mit der Rechtsaufsicht über die Stiftung befasst sind, eine oder einer davon als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Stiftungsrates,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Cottbus/Chósebuz, eine oder einer davon als erste Stellvertreterin oder als erster Stellvertreter der oder des Vorsitzenden,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Frankfurt (Oder), zugleich zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter der oder des Vorsitzenden,
5. ein Mitglied des Landtages Brandenburg, ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebuz sowie ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder),
6. ein Mitglied der Personalvertretungen der Stiftung.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Mitglieder werden von der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde entsandt und abberufen. Das in Absatz 1 Nummer 2 genannte Mitglied wird von der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde entsandt und abberufen. Die in Absatz 1 Nummer 3 genannten Mitglieder werden von der Stadt Cottbus/Chósebuz entsandt und abberufen. Das in Absatz 1 Nummer 4 genannte Mitglied wird von der Stadt Frankfurt (Oder) entsandt und abberufen. Die in Absatz 1 Nummer 5 genannten Mitglieder werden vom Landtag und den jeweiligen Stadtverordnetenversammlungen entsandt und abberufen. Das in Absatz 1 Nummer 6 genannte Mitglied wird von der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem künstlerischen und dem technischen Personalrat berufen und abberufen; es wird im Wechsel ein Mitglied des technischen oder des künstlerischen Personalrates jeweils für ein Jahr entsandt.

(3) Wenn die Entsendung zeitlich befristet ist, gilt das Mitglied nach Zeitablauf als abberufen. Wenn das Mitglied das Amt niederlegt oder nicht mehr der jeweiligen Stelle angehört, gilt das Mitglied als abberufen. Für den Fall des Ausscheidens ist unverzüglich ein nachfolgendes Mitglied zu entsenden oder zu berufen.

(4) Die entsendende Stelle bestellt für jedes Mitglied eine Stellvertretung. Die Stellvertretung des Mitglieds nach Absatz 1 Nummer 6 gehört dem jeweils anderen Personalrat an und wird im Einvernehmen mit dem künstlerischen und dem technischen Personalrat bestellt. Sind das Mitglied und seine Stellvertretung verhindert, können die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 eine bevollmächtigte Person entsenden.

(5) Die Mitglieder sind im Rahmen der gesetzlichen sowie arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Nähere dazu regelt die Stiftungssatzung.

(6) An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen die Vorstandsmitglieder teil. Weitere Vertreterinnen oder Vertreter der für Kultur und für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörden und der Städte Cottbus/Chósebuz und Frankfurt (Oder), die Stellvertretung des Mitglieds nach Absatz 1 Nummer 6 sowie auf Vorschlag der oder des Stiftungsratsvorsitzenden die oder der Vorsitzende des Fachbeirates können beratend teilnehmen. Weitere Personen können zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden. Das Nähere regelt die Stiftungssatzung.

(7) Die Mitglieder nach Absatz 1 sind unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der allgemein für die Verwaltung des Landes Brandenburg geltenden Bestimmungen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Anträge nach § 23 Absatz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 4. Juli 1994 (GVBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 79) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit der Verwaltungsleitung, der Schauspieldirektion, der Operndirektion, der Ballettdirektion, der Generalmusikdirektion, der ersten Kapellmeisterin oder dem ersten Kapellmeister sowie der technischen Leitung,

3. Entscheidungen über die Stiftungsstruktur, sofern diese nicht in der Stiftungssatzung festgelegt ist,“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Nähere regelt die Stiftungssatzung.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Stiftungsratsvorsitzenden“ die Wörter „oder einen von ihm eingesetzten Ausschuss aus einzelnen Stiftungsratsmitgliedern“ eingefügt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „zur Vorbereitung von Entscheidungen“ und nach dem Wort „einsetzen“ die Wörter „, denen Personen angehören können, die keine Stiftungsratsmitglieder sind“ eingefügt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „einem Drittel der Mitglieder“ durch die Wörter „drei Mitgliedern“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zwei Drittel der“ durch das Wort „sechs“ und die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 4“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „zwei Dritteln der Mitglieder“ durch die Wörter „sechs Mitgliedern“ ersetzt.

8. § 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Stiftungsvorstand besteht aus der Intendanz des Staatstheaters Cottbus, der Museumsdirektion und der kaufmännischen Direktion der Stiftung.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „allein“ die Wörter „oder gemeinsam“ eingefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Nähere regelt die Stiftungssatzung.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Finanzwirksame Angelegenheiten der laufenden Verwaltung von übergeordneter oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung können nicht ohne Zustimmung der kaufmännischen Direktion entschieden werden.“
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Intendantin oder des Intendanten“ durch das Wort „Intendanz“ und die Wörter „Museumsdirektorin oder des Museumsdirektors“ durch das Wort „Museumsdirektion“ ersetzt.
11. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bereichen“ die Wörter „oder Arbeitszusammenhängen“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Museumsdirektorin oder des Museumsdirektors“ durch das Wort „Museumsdirektion“ ersetzt.
 - c) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Nähere regelt die Stiftungssatzung.“
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Museumsdirektorin oder den Museumsdirektor“ durch das Wort „Museumsdirektion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Museumsdirektorin oder der Museumsdirektor“ durch das Wort „Museumsdirektion“ ersetzt.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Nähere regelt die Stiftungssatzung.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stiftung richten sich nach den kaufmännischen Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs. Die §§ 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung finden keine Anwendung.“
14. In § 16 wird das Wort „Kulturorchestern“ durch die Wörter „Konzert- und Theaterorchestern“ ersetzt.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Cottbus“ durch die Wörter „Cottbus/Chósebusz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Städte Cottbus“ durch die Wörter „Städte Cottbus/Chósebusz“ und die Wörter „Stadt Cottbus“ durch die Wörter „Stadt Cottbus/Chósebusz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Cottbus“ durch die Wörter „Cottbus/Chósebusz“ ersetzt.
16. In Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1 Nummer 1) wird in den laufenden Nummern 1 und 2 jeweils das Wort „Cottbus“ durch die Wörter „Cottbus/Chósebusz“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 15. Oktober 2026

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Herausgeber: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg